zur Finanzierung des Pfingsttreffens der Jugendfeuerwehren Borgsdorf und Fürstenau einen Zuschuss in Höhe von 750,00 Euro zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	8
Davon stimmberechtigt:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 21.04.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

II. In nichtöffentlicher Sitzung

11.Verkauf des Grundstückes Birkenwerderstraße 38 a im Stadtteil Bergfelde
Vorlage: B 051/2010

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

Vergabe der Bauleistungen für den gemeinsamen Geh- u. Radweg in der Friedrich-Engels-Straße (Nordseite) zwischen Sportplatz und Rudolf-Breitscheid-Straße im Stadtteil Hohen Neuendorf
Vorlage: B 063/2010

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	11
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	9
Davon stimmberechtigt:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 21.04.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Satzung

3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf hat aufgrund § 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in ihrer Sitzung am 29.04.2010 folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

§ 18 wird um einen neuen Absatz 8 ergänzt:
(8) „Die Verwaltung stellt sicher, dass den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich alle Unterlagen und Informationen, welche die Verwaltung den Fachausschüssen zur Verfügung stellt, zugesandt werden."

§ 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 05.05.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 29.04.2010 beschlossene 3. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hohen Neuendorf, 07.05.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Nachveröffentlichung:

Die Veröffentlichung der Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Verlängerung der Brückenstraße im Stadtteil Bergfelde zur Sicherung der erforderlichen Erschließung zum geplanten Sportplatzstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf am 24.04.2010 weist einen redaktionellen Fehler auf. Daher ist eine Nachveröffentlichung wie folgt erforderlich.

Satzung

über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Verlängerung der Brückenstraße im Stadtteil Bergfelde zur Sicherung der erforderlichen Erschließung zum geplanten Sportplatzstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, [Nr. 19], S.286) und des §§ 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Formeller Geltungsbereich

Für die in der Anlage dargestellten Teilflächen der Flurstücke 1163/3, 1166, und 1562 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde wird eine Satzung über die Begründung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erlassen. Die Flächen befinden sich in Verlängerung der Brückenstraße parallel zum Berliner Außenring der Bahn. Die Gesamtbreite der Fläche zur Anlage der Zuwegung beträgt 8 Meter, ausgehend von der südlichen Grenze der Flurstücke 1159/5, 1163/2 und 1159/2 der Flur 1 der Gemarkung Bergfelde. Im östlichen Bereich verspringt der Geltungsbereich so, dass an der schmalsten Stelle eine Breite von 8 m gesichert werden kann (siehe Anlage).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Der Stadt Hohen Neuendorf steht im Geltungsbereich des in § 1 benannten Satzungsgebietes zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken und Grundstücksteilen ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Die Satzung dient der Sicherung der Zuwegung zum geplanten Sportplatzstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 29.03.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.03.2010 beschlossene Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Verlängerung der Brückenstraße im Stadtteil Bergfelde zur Sicherung der erforderlichen Erschließung zum geplanten Sportplatzstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Hohen Neuendorf, den 26.04.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Berufung von Ersatzpersonen entsprechend § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (Bbg KWahlG)

1. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages CDU

Herr Christian Hauer

hat am 15.04.2010 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.
Der frei gewordene Sitz geht auf Herrn Maik Loga über.

Das Mandat wurde durch **Herrn Maik Loga** am 16.04.2010 mit sofortiger Wirkung angenommen.

2. Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages CDU

Herr Jürgen Teßmann

hat am 15.04.2010 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.
Der frei gewordene Sitz geht auf Herrn Marcel Dieck über.

Das Mandat wurde durch **Herrn Marcel Dieck** am 19.04.2010 mit Wirkung zum 16.04.2010 angenommen.

Hohen Neuendorf, den 23.04.2010

gez.
Wolf
Wahlleiter

Anlage

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in Verlängerung der Brückenstraße im Stadtteil Bergfelde zur Sicherung der erforderlichen Erschließung zum geplanten Sportplatzstandort auf dem Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land, Gemarkung Schönfließ

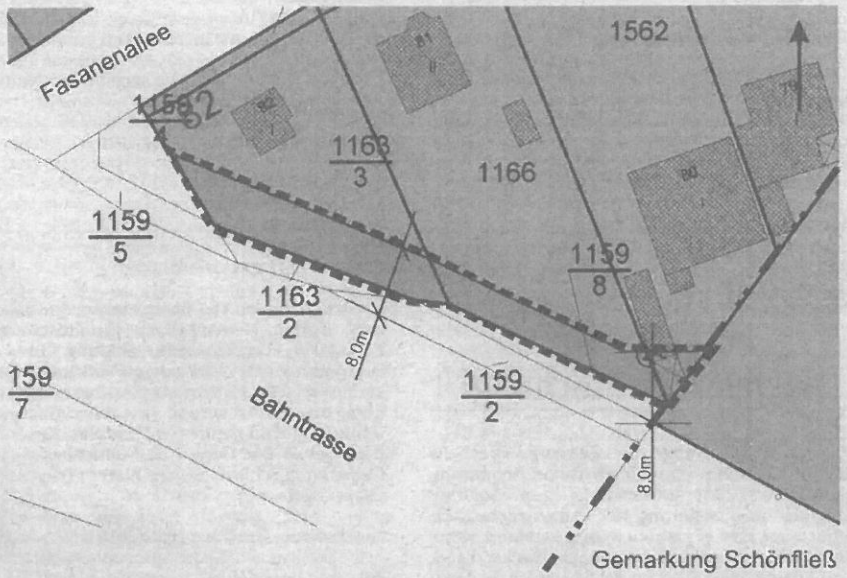

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Autobahn A 10 – Autobahndreieck (AD) Schwanebeck – 6-streifiger Ausbau der Autobahn A 10 von westlich der Anschlussstelle (AS) Berlin-Weißensee bis östlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 193,700 bis Betriebs-km 2,114) und grundhafter Ausbau der Autobahn A 11 nördlich des AD Schwanebeck (Betriebs-km 0,000 bis Betriebs-km 2,087) mit der Umgestaltung des AD Schwanebeck unter Einbeziehung der AS Berlin-Weißensee und Umbau der Landesstraße L 200 zwischen der AS Berlin-Weißensee und dem Ortseingang Schwanebeck sowie Ergänzung der Bundesstraße B 2 und der Landesstraße L 200 mit einem gemeinsamen Rad-/Gehweg von Lindenberg bis Schwanebeck (ca. 2,4 km), einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Lindenberg und Blumberg (Gemeinde Ahrensfelde), Bernau und Birkholz (Stadt Bernau bei Berlin) (alle Landkreis Barnim), Lehnitz und Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Borgsdorf (Stadt Hohen Neuendorf) sowie Vogelsang (Stadt Zehdenick) (alle Landkreis Oberhavel). Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 11.01.2010, AZ.: 40.97171/10.30, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08, S. 42) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden.

Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Nach § 17e Abs. 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen – ab Zustellung – die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn nach der Überzeugung des Gerichts deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde.

Nach § 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009, BGBl. I S. 2870, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, vertreten lassen.

Gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vor-stehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO – in der Fassung vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008, BGBl. I S. 1010) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg gestellt und begründet werden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließl. Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

vom 07.06.2010 bis einschließlich 23.06.2010

während folgender Zeiten:

Montag	von	7:30 – 12:00 Uhr
	und	13:00– 15:30 Uhr
Dienstag	von	7:30 – 12:00 Uhr
	und	13:00– 18:00 Uhr
Mittwoch	von	7:30 – 12:00 Uhr
	und	13:00– 15:30 Uhr
Donnerstag	von	7:30 – 12:00 Uhr
	und	13:00– 16:00 Uhr
Freitag	von	7:30 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf – Außenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, Fachdienst Stadtplanung und Bauverwaltung, 2. Obergeschoss, Raum 201 (Vorraum) öffentlich aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Ref. 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Hohen Neuendorf, den 03.05.2010

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister